

**Annex 2 — liechtensteinische Bestimmungen, welche einer  
Auskunfterteilung gemäss Art. 5b) des Musterabkommens  
entgegen stehen könnten**

- 1** Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

**Art. 18 Abs. 3**

Verbot der Durchführung verdächtiger Transaktionen und des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen sowie Informationsverbot

...

3) Sie dürfen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnigte Person oder Dritte, mit Ausnahme der FMA, nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU erstattet haben. Sind mehrere diesem Gesetz oder gleichwertigen Anforderungen unterstellte Sorgfaltspflichtige am selben Sachverhalt beteiligt und unterliegen sie gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis, dürfen sie sich gegenseitig informieren.

\* \* \*